



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER LEITER DER
STAATSANWALTSCHAFT GRAZ

Jv 814/16w-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Conrad v. Hötzendorf-Str. 41
8010 Graz

Tel.: +43 316 8047 0
Fax: +43 316 8047 5555
e-mail: stagraz.leitung@justiz.gv.at

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

**An das
Bundesministerium für Justiz**

- im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Graz -

zu BMJ-S430.010/0004-IV 3/2016

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden, Begutachtungsverfahren

Das Gesetzesvorhaben trägt einem Bedürfnis der Praxis Rechnung und wird daher begrüßt. Sollte mit der in § 134 Z 4a gewählten Wortfolge "durch Installation eines Überwachungsprogrammes im Computersystem" lediglich eine direkt am Gerät vorgenommene (physische) Installation gemeint sein, wäre die Praxistauglichkeit des geschaffenen Instrumentes allerdings stark eingeschränkt. Im Regelfall erfolgt elektronische Kommunikation mittlerweile über ein Smartphone oder ein Tablet, das die betreffende Person dauerhaft bei sich trägt, sodass eine "Ferninstallation" der Überwachungssoftware für die praktische Anwendung unumgänglich ist.

Graz, 06. Mai 2016
Der Leiter der Staatsanwaltschaft:
MÜHLBACHER

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG